

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0009

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009

LOG Id: LOG_0113

LOG Titel: Abschnitt

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Geist, und ein schweres Del erhalten, aus der Asche aber ein Salz, wovon er 100. Gran aus 4. Unzen rein und weiß gelaugt, das zwar laugenhaft schmeckt, aber wie er glaubt, doch zur Speise dienen kan. Der Zucker selbst, den die Blätter schwizen, wann man sie beschwert, ist recht süß, und dem wahren Zucker ganz ähnlich, hält sich ganze Jahre, und kömmt häufiger aus den zarten Blättern aus der untern Seite heraus. Im Kochen geben die Blätter einen häufigen gummhafsten Schleim, und deswegen sind sie auch zur Ruhr dienlich. Man heist die Pflanze Saul oder Söl, und den Zucker Sneite.

Florenz. Aus der Kayserl. Druckerey ist erschienen: Πλουταρχου περι των αρεσκοντων τοις φιλοσοφοις βιβλια, E. Plutarchi de Placitis Philosophorum Libri V. Latine reddidit, recensuit, adnotationibus, variantibus Lectionibus, Dissertationibus illustravit *Eduardus Corfinus*, Cler. Reg. Scholar. piarum in Pisana Academ. Philos. Prof. 1750. in 4to, 156. Seiten stark, ohne den Lebenslauf des Plutarchi und einem historischen Catalogo derer Philosophen, deren Meynungen von Plutarcho angeführt worden, welches zusammen allein 50. Seiten ausmacht. Der Herr Corfinus, welcher den Nutzen dieses Werks vom Plutarcho wohl eingesehen hat, und gemerket, daß die Griechische Herausgabe und die Lateinische Uebersetzung sich rar gemacht, hat also zum allgemeinen Besten solches wieder auflegen lassen. Was den Griechischen Text anbelangt, hat er sich nach dem Exemplar des Henrici Stephani gerichtet, er selbst aber hat eine neue Lateinische Uebersetzung verfertigt, und sich an die Griechischen Worte fest gehalten, und wann er auch um besserer Deutlichkeit wegen einige seiner Worte hinzugesetzt, hat er solche mit andern Schriften setzen lassen. In denen am Ende jeder Seite dieser fünf Bücher befindlichen Anmerkungen hat er die alten Schriftsteller, als Galenum, Eusebium und Joan. Stobæum, welche aus die-

sem Plutarchischen Werk verschiedenes entnommen, dagegen gehalten, um die variantes Lectiones anzuzeigen, auch zu mehrerer Erläuterung von Cicerone, Laërtio und andern alten Scribenten die nöthige Stellen angeführt, daß also die Meynungen derer alten Philosophen hier wohl eingesehen werden können. Die variantes Lectiones des Griechischen Textes, die der Herr P. Corfini besonders gesetzt, hat er aus dem Xilandro genommen.

Frankfurt am Mayn. Der gelehrte, und das gemeine Beste auch in der Stille zu befördern ganz unermüdete Herr Doctor Ort hat uns nunmehr die längst gewünschte weitere oder dritte Fortsetzung seiner herrlichen Anmerkungen über die Frankfurter Reformation mitgetheilt, ein Werk, so in seiner Art unvergleichlich genennet werden kan, von dessen ausnehmenden Werth und Trefflichkeit aber hier vieles anzuführen, um deswillen für überflüssig zu achten, da es den ersten Anmerkungen und erfolgten beyden Fortsetzungen, welche von dem Publico mit so allgemeinem Beyfall aufgenommen worden, und zugleich dem Herrn Verfasser einen so ungemeinen Ruhm erworben, an Wichtigkeit der Materien und deren gründlichen Ausführungen im mindesten nichts nachgiebt, vielmehr selbige in gewisser Maasse noch zu übertreffen scheint. Wir wollen daher nur etwas wenig von dem Inhalt dieser dritten Fortsetzung melden: Der Herr Verfasser, dessen Meynung zuerst eben nicht gewesen, die ganze Reformation mit Anmerkungen zu versehen, hatte Anfangs seine Absicht nur auf die acht erstere Titeln des zweyten Theils gerichtet, doch aus der nemlichen Ursache viele andere Materien, so ihren Sitz eigentlich in andern Theilen und Titeln haben, gelegentlich mit angebracht. Da es ihm nun hierauf gefallen mit der Arbeit fortzufahren, so folgte in der ersten Fortsetzung die Erklärung der neunzehn letztern Titeln dieses zweyten Theils, und in der zweyten Fortsetzung die Erläuterung des dritten, vierten und fünften

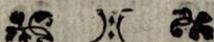
Theils, und darinn vorkommenden Materien, in so fern selbige nicht schon in den ersten Anmerkungen, als worauf bey diesen Umständen der Herr Verfasser sich in sothanen Fortsetzungen verschiedentlich beziehen mußte, enthalten. In der gegenwärtigen dritten Fortsetzung nun hat es ihm beliebt, die fünf letztere, nemlich den sechsten, siebenden, achten, neunten und zehenden Theil mit Erklärungen zu versehen. Der sechste Theil giebt ihm Anlaß nicht nur von Autretung und Entschlagung der Erbschaften, besonders vom Erbrecht der hiesigen milden Stiftungen bey denen unter ihrer Pflege und Almosen stehenden Personen, von Testamenten und Erbeinsetzungen, zumal der Ausländer, und was diese hiebey beobachten müssen; von den Inventurungen, von Erbtheilungen, und absonderlich von Vertheilung der Schulden und Erb-Brieffschaften; desgleichen von der Einweisung von liegenden Gütern, so Fremden erblich zufallen, und wie diese alhier zum Bürgerrecht zu gelangen, zu handeln; sondern auch überhaupt eine vollständige Ausführung und Erläuterung vom Bürgerrecht der Frankfurter und der Bürger-Eides Formeln, als einer fast täglich alhier vorkommenden Materie, von der Huldigung an die Kayser, von der Schätzung und Abzug, und warum die hiesiger Stadt verliehene ältere Kayserliche Freyheiten meist an die gesammte Bürgerschaft alleine gerichtet; desgleichen ob bey den Adlichen Bürgern das Regiment ehedessen allein bestanden, oder ob dasselbe vielmehr vermischt gewesen? Ferner von hiesiger Stadt Regiments-Form; von der Reichs-Standschaft der Stadt; von den ehemaligen heimlichen Bündnissen, und deren Abthuuung, auch darauf in obgedachtem Bürger-Eyd geschehenen Verbott: Woher die Gesellschaften und Zünfte vormahls gekommen? Von den Pfalbürgern und Ausbürgern, und wie vor Alters viele Geistliche und Weltliche, Vornehme und Geringe das Bürgerrecht in der Stadt angenommen. Item ob man an zweyen Orten zugleich Bürger seyn könne? Wie man das Bürger-

recht beybehalten oder verliehen könne? Warum heutiges Tags, wie doch vor Alters, die Weibeleute den Bürger-Eyd nicht schwören? Von den ehemahligen Befehdungen, und den dagegen von der Stadt getroffenen Bündnissen; u oben viele beträchtliche Nachrichten von den der Stadt hierüber verliehenen Kayserlichen Freyheiten: Sodann von denen ehemahligen Bündnissen selbst; von den gewillführten und Reichs-Austrägen, ob und wie ferne diese oder jene unsrer Stadt zugestanden? Vom alten Gleven, Bürgerrecht, wie fern hiesige Bürger Titel und Ehrenstellen bey andern Herrschaften annehmen können? Von den Beyfällen, Einwohnern und Hinderfassen; von der Huldigung der Juden, und gar vielen andern ganz unerwarteten Materien einzurücken. Bey dem siebenden Theil hingegen wird die Lehre von den Vormündern und mancherley Curatelen so umständlich ausgeführt, daß nicht leicht eine vorkommende Frage ohnentschieden gelassen worden seyn wird. Und wie im achten Theil der Reformation wegen der Gebäude, Dienstbarkeiten, und daher entstehenden Forderungen, Anlaiten und Untergängen; im Neunten aber vom Ackergericht und Feldgüter Verordnung geschieht; so hat der Herr Verfasser bey diesen noch von niemand abgehandelten Materien so seltene und zugleich so viele vorzügliche Nachrichten vom Bauamt und dahin einschlagenden Sachen, vom Ackergericht und Feldsachen, vom Land-Amt, Weinsteuer, Lauben-Amt; von den Feld-Anlaiten, und dem Streit zwischen den Ackerbegüterten und Meggern wegen des Schaastriebs; vom Landmessen, Steinsetzen, Feldrügen, Sey- und Abtreidung der Bäume und Hecken, Verjährungen, Dienstbarkeiten der Feldgüter und derer Veränderung; von dem der hiesigen Dompfistey zustehenden Zehnden, dieser letztern Bogten und andern Gerechtfamen, sonderlich dem ihr zustehenden weltlichen sogenannten Höfischen Gerichte alhier; vom Jagen und Weidwerk, und den dahin gehörigen Streitigkeiten mit dem Fürstl. Iserburgischen Haus, gegeben, daß

daß wir, wann wir alles berühren wollten, selbst ein Buch zusammen schreiben müßten, folglich den geneigten Leser auf das Werk zu verweisen genöthiget sind. Wir melden nur noch vom zehenden Theil, daß, da derselbe von bürgerlichen Geld-Straffen und Bußen, Injurien, Schmähe und Frevel, auch Malefiz und peinlichen Sachen handelt, der Herr Verfasser daher Belegenheit nehme, nicht allein die hieraus entspringende Lehren, zumahl aus den alten deutschen Rechten und Alterthümern, gelehrt auszuführen, sondern auch von den vor Alters hier gewesenen Zünften, und hiesigen Handwerkern und deren Ordnungen, so dann wiederum ob vor Alters das Regiment nur aus Aelichen bestanden, und was für Personen eigentlich durch das Wort Ehrbaren ehemals verstanden worden? Von dem alten deutschen Adel, den Siegelgenossen, unversprochenen Leuten und Biedermännern; von den im Jahr 1524. und folgenden allhier gewesenen Unruhen, und was damals zu der hiesigen Reformation in Glaubens-Sachen Anlaß gegeben? Von der Sippschaft der Rathsblieder, und daß schon vor Alters Handwerker im Rath gewesen. Sodann von der hiesigen Regierungs-Form, und welche überhaupt für die beste zu halten? Von den gemeinen weltlichen Richtern und ihren Fürgebotten; von der Zieh- und Abruffung an fremde Gerichte, und den dagegen erlangten vielen stattlichen Kayserl. und von den Päbsten bestätigten Freyheiten. Von der Befreyung der Frankfurter von denselben, absonderlich Hof- und andern geist- und weltlichen Gerichten. Von dem in ältern Zeiten üblich gewesenen Friede-Gebott; dem ehemaligen Stadt-Frieden, Friedbrechern, Haußfrieden, den Zwenkämpfen; von den manchetlen Frevel-Straffen, von Schmähschriften: Vom Kayserl. Bücher-Commiffariat, vom ehemaligen Frevelgericht, vom heutigen peinlichen Proceß überhaupt, sonderlich dem Fiskalischen, und dann was bey der peinlichen Frage zu beobachten? Daß Gedessen der Todschlag meist nur mit einer Geldstraffe oder Stadtverweisung geahndet

worden. Von dem vor Alters üblich gewesenen Beschreyen des Mörders, Consecration der Güter. Von der Ertheilung des sichern Geleits, ehemaliger Benennung des Bürger- und Landrechts, wie auch von der Nord-Acht, &c. &c.

Im Anhang werden wieder verschiedene zu diesen Anmerkungen dienliche Ordnungen, Verträge, merkwürdige rechtliche Gutachten und Ausführungen angefügt, darunter zwen Stücke besonders beträchtlich sind, davon das erste eine das hiesige Kayserl. Wahlstift, Bartholomäi genannt, angehende merkwürdige Bauirung betrifft, das andere aber folgende Ueberschrift hat: Eine vollständige Nachricht, wie auch wohlgegründete An- und Ausführung der Ursachen, wie und warum die bey nahe vierhundert Jahr allhier bekannte und blühende Gesellschaft zum Hauß Frauenstein genannt, in Ansehung ihrer uralten Freyheiten, Vorzügen und Gerechtsame, der andern ebenfalls hier berühmten Gesellschaft, zum Hauß Alten, Limburg genannt, gleich zu achten, und mit dieser in einerley und gleiche Ordnung und Rang zu setzen sey, auch worinnen gedachter beyder uralter Gesellschaften Vorzüge und Gerechtigkeiten, welche sie von der übrigen Burgerchaft genossen, eigentlich bestehen, inmassen vom Herrn Verfasser selbst die Veranlassung und Beweg-Ursachen zu diesem letztern Aufsatz, so wohl in der schönen Deduction selbst, als der Vorrede mit mehrern zu finden sind. Auch sind noch in gedachtem Anhang verschiedene das hiesige Alterthum betreffende Urkunden beigefügt zu finden, so von gar beträchtlichem Inhalt sind, als weßhalber man sich bloß auf die Vorrede beziehet. Wir haben Ursache zu wünschen, daß die göttliche Güte den Hrn. Verfasser, den sie durch das erwählte Privat-Leben und Ruhe zu Ausarbeitung und Herausgabe dieser schönen und nützlichen, auch zumal einem Frankfurter Rechts-beflissenen ganz ohnentbehrlichen Anmerkungen über das ganze hiesige Stadtrecht gleichsam



sam allein gewidmet und bestimmt hat, Leben und Gesundheit noch lange fri-
 sen wolle; damit derselbe, als ein auf-
 richtiger Patriot, seiner Vaterstadt auf
 diese Art noch manche erspriessliche Dienste
 leisten, folglich durch dergleichen gelehrte
 Entdeckungen noch mehrern Nutzen schaffen,
 bevorab aber so wohl die Anmerkungen über
 den ersten vom gerichtlichen Proceß handelen-
 den Theil, als auch sonderlich die überaus
 nützliche Abhandlung von den zwoen von
 Alters her berühmten Fahrmeßsen allhier,
 seinem in der Vorrede gethanen gütigen Ver-
 sprechen nach ebenfalls baldigst das Licht er-
 blicken, somit das Werk, worüber die Nach-
 kommenchaft noch ein ganz besonderes Wohl-
 gefallen bezeugen wird, dereinst in seiner
 gänzlichlichen Vollkommenheit erscheinen lassen
 möge.

Marburg. Der Herr Doct. und Prof.
 Joh. Jul. Surland, welcher sich rühm-
 lichst angelegen seyn läßt, das See-Recht
 zu untersuchen, und welcher bereits Grund-
 sätze des Europäischen See-Rechts dru-
 cken lassen, hat im April-Monat des vorigen
 Jahrs eine Disputation, so der Herr Joh.
 Jacob Jenner mit seinem Beystande verthei-
 diget, pro loco gehalten, und welche die
 Aufschrift führet: Juris Germanorum navi-
 gandi in Indas prima fundamenta. 4. Bogen.
 Der Herr Professor, ein geschickter Sohn
 unsers verstorbenen grossen Syndici, zeigt,
 daß man unter dem nichtigen Vorwande die
 Deutschen von der Handlung nach Indien
 ausschliesse, weil ihnen die Herrschaft des
 Meers nicht gehöre, und sie das Land nicht
 erkunden hätten, und ihnen die Päpstlichen
 Gesetze und Verträge zuwider wären. Er
 widerlegt mit Belesenheit und Einsicht diese
 schlechten Gründe, und führet zugleich S. 7.
 das Edict des Chinesischen Kayfers unterm
 21. Jan. 1737. an, woselbst es heist: Daß
 der ganzen Welt erlaubt sey, ihr Geld nach
 China zu bringen, und dafür mit seinen Un-
 terthanen die Producten des Landes umzu-
 tauschen. In dem 14. S. wird die Hand-

lung nach Ost-Indien ungemein vortheilhaft
 abgemahlt, und der Herr Verf. schreibt, daß
 alle Handlungs-Erfahrene versichern, daß ein
 Schiff, so 100000. Thaler mit nimmt, für
 300000. Rthlr. Waaren zurück bringet, und
 folglich 200000. Rthlr. dabey gewonnen wer-
 den. Diese Ausrechnung ist sehr anlockend,
 wenn nur nicht die Fahrt mit gar zu vielen
 Gefährlichkeiten verknüpft wäre, und leicht-
 er 100000. verlohren gehen, als drey-mal so
 viel zurückkommen. Uebrigens berührt der
 Herr Doctor umständlich die Handel, wel-
 che 1731. mit dem aus Ost-Indien gekomme-
 nen Schiffe Wolle, und 1732. mit dem
 Schiffe Marie Armande von Cadix vorgefal-
 len sind, und verspricht eine weitläufige Aus-
 führung dieser Rechte. Da der Herr Pro-
 fessor mit beglaubten Brieffschaften versehen
 ist, so befindet er sich im Stande, von die-
 ser Materie etwas Gutes zu liefern.

Londen. Allhier sind in dem 1750sten
 Jahr zwey Schriften in 8vo herausgekome-
 men, welche eine Controvers betreffen, wo-
 zu der obgedachten Jahrs verstorbene Herr
 Conyers Middleton, Doct. Theol. und erster
 Bibliothecarius der Universität Cambridge,
 mit einem Werk unter dem Titel von A. 1749.
 A free Enquiry in the miraculous pov-
 vvers &c. oder freye Untersuchung über die
 Wunderwerke, ob sie nemlich nach dem Tode
 derer Apostel annoch bey der Christlichen Kir-
 che fortgesetzt worden oder nicht, Gelegen-
 heit gegeben, da er solches verneinet. Wor-
 auf Thomas Church dem Druck übergeben:
 A Vindication of the miraculous povvers
 vvich subsisted in three first centuries of
 thee Christian Church &c. &c. 8vo. oder
 Antwort auf die freyen Untersuchungen des
 Herrn Middleton, worinnen behauptet wird,
 daß die Gründe dieses Gelehrten nicht zurei-
 chend seyen, die Fortsetzung der Wunder-
 werke nach denen Zeiten derer Apostel im
 Zweifel zu ziehen. In dessen Vorrede wird
 auch dasjenige untersucht, was der Herr D.
 Mead in seiner Medicine Sacrée von denen
 Besessenen geschrieben. Diesen hat ein Bac-
 calau-